

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Organisation der Badischen Lande

Mannheim, 1803

Sechstes Organisations-Edikt

[urn:nbn:de:bsz:31-303675](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-303675)

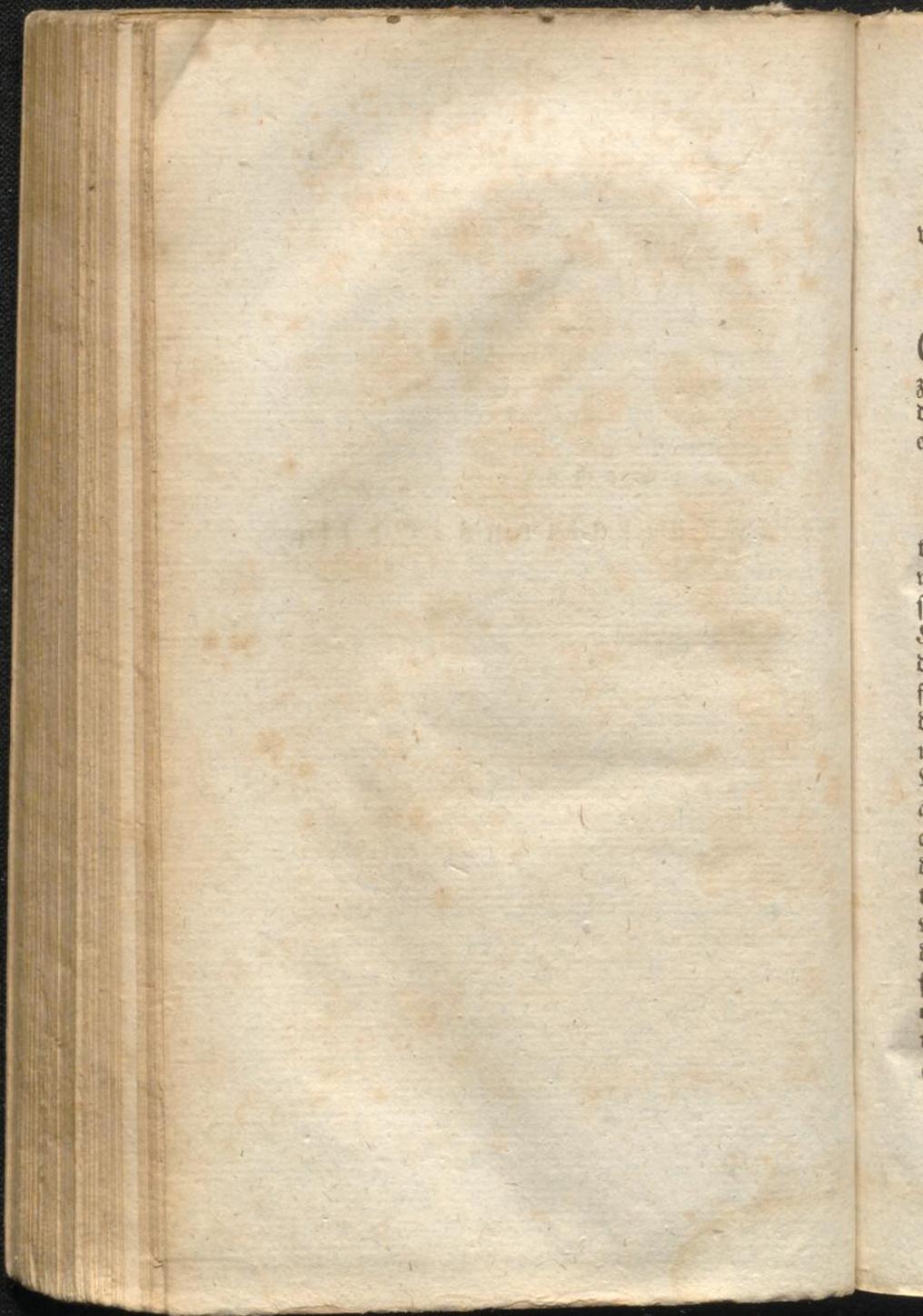
die
rifi,
ngs
weis
Fäl
nden
Falle
er er
wind

Sechstes
Organisations-Edikt.

g zu
Griff

nach
feren
le zu
zu er
ntniß
einer
siche

Theile
erhebe
s we
gen



Carl Friedrich
von Gottes Gnaden Markgraf zu Baden
und Hochberg ꝛc.

Eine der noch übrigen Haupt Sorgen für eine zweckmäßige Organisirung der Staatsverwaltung der nun neuerlich unter Unsere Regierung vereinten Lande betrifft:

Die executive Landes = Administration.

Hierbey kommt nach Unserer sorgfältig geprüf-
ten Erfahrung alles darauf an, die executive Ge-
walt nicht durch mehrere zusammenwirkende Per-
sonen, sondern je durch einzelne in angemessenen
Kreisen vertheilte Diener versehen zu lassen,
darin jedem Fache, das seine eigene Befähigung
fordert, auch seinen eigenen Mann zu geben,
den einem jeden zugemessenen Gewalts = Kreis
nur so groß zu bestimmen, daß der Diener alle
Localkenntnisse desselben sich eigen machen, und
alle Geschäfte desselben bey gebührendem Fleiße
erledigen könne, aber doch auch nicht so klein,
daß das Land, mit Vielheit von Dienern unnö-
thig beladen werden müsse; die Stationen der
verschiedenen Diener für die verschiedenen Fächer
der Staatsverwaltung in einem und eben dem-
selben Gewalts = Bezirke so zu vertheilen, daß
ohne viele Mühe und Kosten die mündliche Com-
munication zwischen ihnen möglich ist; endlich
alle unter eine nicht zu weit entfernte Aussicht

zu setzen, welche die stete Controllirung, Belegung, und Leitung des Geschäftsganges nach den Absichten und Vorschriften der directiven Landesadministration besorgen könne. Wir hätten daher gewünscht, es möchte thunlich gewesen seyn, gleich jezo darnach allgemein in Unsern Landen die Eintheilung in solche kleinere Amtsbezirke von etwa 7000 bis 9000 Seelen vorzunehmen, mit solchen die Eintheilung der Forstbezirke, geistlichen Inspectionen, Physicate, und Gefäll-Einzugskreise in Gleichheit zu setzen, und dann vier bis sechs solche Aemter in eine Landvogtey zu vereinigen, sofort der Oberaufsicht und Leitung eines Landvogts und Landrentmeisters für alle staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Regierungs-Zweige also zu untergeben, daß jeder Beamte der einzelnen Aemter zwar in der Verwaltung der Bürgerlichen- und Straf-Gerechtigkeitspflege außer aller Verbindung mit der Landvogtey und unmittelbar Unsern Hofgerichten untergeben bleibe, in allen nicht gerichtlichen Gegenständen aber derselbe, nicht zwar einer landvogteylichen Jurisdiction und Amtsgewalt unterworfen, doch im nemlichen Verhältnisse wie Pfarrer zu den Specialaten an eine directive Leitung und Visitation der Landvogteyen nach nähern Bestimmungen gewiesen würde. Wir haben jedoch gefunden, daß die Vollziehung dieses Plans allzuvieler Vorbereitung sowohl der zweckmäßigen individuellen Bearbeitung als nachmals der durchgängigen Ausführung voraus-

sehe, um gleich jezo bewerkstelligt werden zu können, und daß auf der andern Seite die dermalige Vereinigung äußerst verschiedenartiger Länderparcellen eine etwelche Organisation gleichbalben erfordere, wenn die Staatsmaschine in eine zusammengreifende Bewegung gesetzt werden sollte.

Indem Wir daher Unserem Geheimenraths-Collegio auftragen, jenen Plan weiter bis zu seiner Reife zu bearbeiten, und die vollendete Einrichtung seiner Zeit mit dem Vorschlage, wie er nach und nach zur Ausführung gebracht werden könne, Uns in Vortrag zu bringen, so haben Wir einstweilen nachstehende

Interims-Organisation

vorerst blos in Beziehung auf das politische und kirchliche Fach, mit noch dermaliger Aussetzung der Eintheilungen des Forst- und Finanzfaches und der Physikats-Bedienungen angenommen und beliebt.

Anlangend nun die politische Eintheilung, so soll

I. die Badische Markgraffschaft dermalen aus folgenden Bezirken bestehen:

1) Das Oberamt Rötteln. Es kommt zu dem, was es bisher hatte, die Orte Istein und Huttingen, die ehehin zu dem Hochstift Baselschen Amt Schliengen gehörten, und gibt ab, Obereggenen, Sigenkirch,

Schallfingen, Feuerbach, Niedereggenen, Feldberg, (nebst Gennebach und Rheinthal.) Für dieses Oberamt sind drey in Vörrach aufgestellte Beamte für jezo bestimmt, bis dahin, daß demnächst die wirkliche Vertheilung desselben in drey Aemter zu Stande kommt.

2) Das Oberamt Badenweiler. Es bekommt die nur gedachten von dem Oberamt Rötteln abzugebenden sechs Orte, sodann von dem Hochstift Baselschen Amt Schliengen die Orte Schliengen, Steinestatt und Mauchen, gibt ab, die untern Vogteyen Wolfenweiler, Schallstadt, Mengen, Thiengen, Opfingen und Haslach, und soll zwey Beamte haben, den ersten in Müllheim wohnhaft und den andern in Schliengen oder Luggen, welchem letzteren insbesondere die obgedachten neun Orte und die Orte Luggen (nebst Haach und Zizingen, sodann Bögisheim zum näheren Geschäftskreise angewiesen seyn sollen. Einst bey der Aemtertheilung zerfällt es hiernach in zwey Aemter.

3) Das Staabsamt Wolfenweiler enthaltend die oben abgegebenen untern Vogteyen, Wolfenweiler, Schallstadt, Mengen, Thiengen, Opfingen und Haslach. Dieses und die aus den Oberämtern Badenweiler und Rötteln erwachsenden fünf Aemter machen die Landvogten Sausenberg seiner Zeit aus.

4) Das Oberamt Hochberg gibt ab, die Orte Broggingen, und Tutschfelden, und bleibt vorerst unter der Leitung zweyer in Emendingen wohnhaften Beamten, bis demnächst in der einstufigen Aemtertheilung es in zwey Aemter abgetheilt werden kann.

5) Das Oberamt Mahlberg empfängt die vorgedachtermaßen vom Oberamt Hochberg abzuaebenden zwey Orte Broggingen und Tutschfelden, sodann die, die ehemalige Hochstift-Strasburgische Herrschaft Ettenheim ausmachenden Orte Ettenheim, Ringsheim, Cappel am Rhein, Gräfenhausen, Schweighausen, Dörlinbach, Münchweiler, Münsterthal, Mittelbach und St. Landelin, endlich die Herrschaft Lahr bestehend aus den Ortschaften Lahr, Dinglingen, Hugsweyer, Burgheim, Mietersheim, Altenheim und Walburg. Demselben sollen drey Beamte verstehen, davon zwey in Mahlberg und einer in Lahr wohne, welchem letzteren insbesondere die Stadt Lahr und die Orte Dinglingen, Hugsweyer, Burgheim, Mietersheim, Friesenheim, Oberweyer, Heiligenzell, Oberschoppsheim, Sulz, und Langenhardt zur Obfsorge anvertraut seyen. Einstens wird dieses Oberamt in drey Aemter getheilt, welche mit den oben aus dem Oberamt Hochberg erwachsenden zwey Aemtern zusammenschlagen, die Landvogtey Hochberg bilden.

6) Das Obervogteyamt Bengelbach soll bestehen aus den Rathsvogteyen Of-

fenburg, Bengenbach, Zell, deren jede durch den Stadtmagistrat dieser Städte verwaltet wird, sodann aus dem Vogteyamt Bengenbach enthaltend die Thalvogtey Harmersbach, welche ein Thalvogt mit zwey Untervögten zunächst besorgt, ferner die Stäbe Biberach, Nordrach, Ober- und Unter-Entersbach, Delspach, Reichenbach, Heidingen, Schweibach, Fußbach, Strohbach und Bernersbach. Ihm soll vorstehen ein Obervogt, welcher die sämtlichen Uns vorbehaltenen Hoheits- und Jurisdiktions-Gerechtfame über die Rathsvogteyen ausübe, und dem ein und anderer Obervogteyamts-Besitzer jeweils aus den Mitteln der rechtsgelehrten Bürger oder Diener jener Städte zugegeben seye, besonders um das Stabsamt verwalten zu helfen. Dieses Obervogteyamt bleibt wegen seiner besondern Verfassung auch einst bey der Definitiv-Organisation für sich allein bestehen.

7) Das Oberamt Bischofsheim soll die ehemaligen Hanau-Lichtenbergischen Aemter Willstätt und Lichtenau, sodann Unser ehemaliges Amt Kehl, bestehend aus der Stadt und dem Dorfe dieses Namens, sammt Gundheim, Neumühl, und den Straßburger Höfen auch das Oberkirchische Ort Höhnau unter sich fassen. Drey Beamte, davon der eine in Kork, für die Besorgung des Amtes Willstätt sammt Kehl, die andern beyden aber in Bischofsheim wohnen, sollen

die politische Direktion besorgen, bis einst nach Herstellung der Landvogteyen dessen wirkliche Auflösung in zwey Aemter erfolge.

8) Das Oberamt Oberkirch soll zu demjenigen, was es als Hochstift Straßburgisches Oberamt gleichen Namens, mit Ausnahme von Hühnau, befaßt, bekommen Unsere alte angehörige Herrschaft Staufenberg unter dem Namen des Gerichtsstabs Durbach, und dagesgen abgeben das Gericht Gaspach. Ihm sollen vorstehen zwey Beamte, davon der erste zu Oberkirch und der zweyte zu Renchen wohne, und wovon letzterer die Gerichte Renchen, Ulm und Cappel zunächst besorge.

9) Das Oberamt Yberg soll empfangen, das von vorigem herüberkommende Gericht Gaspach, die alten Aemter Bühl, Eroschweyer, und Schwarzach, sodann die Orte Leiberstung, Stollhofen, Söllingen und Hügelshim. Ihm sollen zwey Beamte vorstehen, davon der erste in Bühl, der andere in Schwarzach wohne, wovon letzterer den untern Theil, nemlich die Amtsstäbe Schwarzach und Eroschweyer (ohne Neusaz, welches nach Bühl gewiesen ist) nebst den weiters obgenannten vier Dörfern zunächst zu besorgen habe. Damit ist denn der einstigen Vertheilung dieses Oberamts in zwey Aemter allschon vorgesorgt, und machen nachmals die aus den Oberämtern Bischofsheim,

Oberkirch und Yberg erwachsenden sechs Aemter die Landvogtey Yberg aus.

10) Das Oberamt Baden erhält zu dem, was es jetzt hat, den dormalen zu Yberg gehörigen Steinbacher Stab, sodann den vorhin Lichtenthalischen Stab Beuern. Es soll zwey Beamte haben, davon der zweyte in Steinbach wohne, und die Stäbe Steinbach und Singheim unter sich habe.

11) Das Amt Gernsbach, enthaltend die vorige Gemeinschaft Gernsbach, die Orte Freyelsheim, Moosbronn und Mittelberg, die Ortschaften des Oberamts Eberstein ohne Muggensturm, und den vorhin Frauenalbischen Ort Sulzbach, ein Beamter soll demselben vorstehen.

12) Das Oberamt Kastatt bekommt den so eben bey Gernsbach vorbehaltenen Ort Muggensturm sodann den vormalig Bruchsalischen Ort Illingen, und verliert den oben schon zu Yberg geschlagenen Ort Hügelsheim. Drey Beamte sind zu dessen Verwaltung aufgestellt.

13) Das Oberamt Ettlingen erhält noch zu dem was es hat, die Frauenalbischen Ortschaften Völkersbach, Pfaffenroth, Burbach, Schillberg und Speffart. Zwey Beamte werden für solches angestellt. Es ist übrigens dieses Oberamt bestimmt, mit dem vorigen zusammengenommen und in drey Aemter vertheilt zu werden, welche mit

dem schon auf seine rechte Größe gesetzten Amt Gernsbach und den beyden Aemtern des Oberamts Baden alsdann zusammen die Landvogtey Eberstein ausmachen.

14) Das Oberamt Pforzheim bekommt Nöttingen (sammt Darmspach und Dietenhausen) Auerbach, Langensteinbach, Spielberg, Mutschelbach, Jttersbach und Unterniebelbach, und gibt ab, Eisingen und Bauschlott, bleibt für zwey Beamte bestimmt, bis es einst in zwey Aemter getheilt wird.

15) Das Amt Stein bekommt die von Pforzheim abgegebenen Orte Eisingen und Bauschlott, auch die ehemals Frauenalbischen Orte Eisingen und Bilfingen, gibt ab die oben zu Pforzheim geschlagenen Orte Nöttingen, (sammt Darmspach und Dietenhausen) Jttersbach, Auerbach, Langensteinbach, Spielberg und Mutschelbach und bleibt für einen Beamten bestimmt.

16) Das Oberamt Durlach empfängt vorerst die Orte Weingarten, Spöf und Staffort, und gibt ab den Ort Küppur. Es wird von zwey Beamten besorgt.

17) Das Oberamt Carlsruhe bekommt den letztgedachten Ort Küppur, und gibt ab die zuvor gedachten Orte Spöf und Staffort. Seine Verwaltung geschieht durch drey Beamte. Bey der einstigen Aemtereinrich-

tung wird dieses Oberamt mit dem vorigen zusammen in drey Aemter zertheilt, welche mit dem Amte Stein und mit den zwey aus dem Oberamte Pforzheim zu bildenden Aemtern die Landvogtey Carlsburg ausmachen.

II. Die Badische Pfalzgraffschaft am Rhein theilen Wir mit unmittelbarer Hinsicht auf die Vollziehung Unseres Hauptorganisationsplans, mithin definitiv, in folgender Masse:

A. Die Hauptstädte Mannheim und Heidelberg, welche wie bisher jede für sich unter ihrer Stadtdirektion allein bleiben, sind den Provinzialdikasterien ohne Mittel unterworfen.

B. Die Landvogtey Michelsberg soll aus folgenden fünf Aemtern bestehen:

1) Das Amt Philippsburg enthält die Stadt Philippsburg nebst Wiesenthal, Rheinsheim, Huttenheim, Oberhausen, Rheinhausen, Roth, St. Leon, Kirloch, Neudorf, Dettenheim und Unsere Rechte auf Alt und Neulosheim.

2) Das Stadtaamt Bruchsal: die Stadt Bruchsal, sammt den ihr Bürgerrecht genießenden Orten, Forst, Büchenau und Neithardt.

3) Das Landamt Bruchsal: die Stadt Heildesheim, ferner Helmsheim, Jöhlingen, Wöspach, Obergrumbach, Untergrumbach, Hambrücken, Weiher, Büchig, Reibsheim, Ubstatt.

4) Das Amt Odenheim: die Orte Odenheim, Tiefenbach, Rohrbach, Eichelberg, Landshausen, Oberöwisheim, Neuburg, Zeutern, Stettfeld, Langenbrücken, Desteringen und Waldangeloch.

5) Das Amt Bretten: die Städte Bretten und Eppingen, sodann die Orte Spranthal, Rinklingen, Dietelsheim, Geldshausen, Münzesheim, Bauerbach, Zeisenhausen, Mühlbach, Großgartach.

C. Die Landvogtey Dilsberg faßt in sich nachstehende fünf Aemter.

6) Das Amt Wisloch: oder die Stadt Wisloch, dann Altwisloch, Kronau, Mingolsheim, Kislau, Kettigheim, Horrenberg, Balzfeld, Dielheim, Mühlhausen, Malsch, Malschenberg, Rauenburg, Rothenburg und Eschelbach.

7) Das Amt Oberheidelberg: die Orte Rohrbach, Pfeickdorf, Kirchheim, Bruchhausen, Leimen, Sandhausen, St. Ilgen, Nusloch, Eppelheim, Wieblingen, Grenzshof und Waltdorf.

8) Das Amt Neckar Gemünd: oder die Stadt Neckar-Gemünd und die Neckesheimer Zent, nemlich die Orte Dilsberg, Wiesenbach, Langenzell, Bammerthal, Keilsheim, Wald Hilsbach, Gauberg, Lobensfeld, Wald Wimmersbach, Mückenloch

Meckesheim, sammt den Zentorten Mauer, Beuerthal, Schadhäusen, Mönchzell, Gauangeloch, Speichbach, Eschelbronn, Deisbach und Zuzenhausen.

9) Das Amt Neckar Schwarzach: oder die Stadt Weibstatt, und die Stüber-Zent, nemlich: die Orte Haag, Schönbronn, Moosbronn, Schwanheim, Schwarzach am Neckar, Neuenkirchen, Neckarkagenhausen, Guttentbach, Reichenbach, Breitenbronn, Asbach, Bärger, Aglasterhausen und die Zentorte Reichartshausen, Dautenzell, Glinsbach, Helmstett, Epfenbach und Michelbach.

Endlich

D. Die Landvogtey Strahlenberg: bestehend aus nachfolgenden fünf Aemtern.

10) Das Amt Unterheidelberg: oder die Orte Ziegelhausen, Neuenhain, Münchhof, Handsbüchsheim, Döfenheim, Schwabenheim, Schriesheim, Leutershausen, Kunzenbach, Oberstöckenbach, Reinklingen, Wüstmielbach, Rippenweyer, Niedenweiler, Heilig Kreuz, Hilsenhahn, Hasenbach und Ursebach.

11) Das Stabsamt Waldeck: enthaltend, die Stadt Schönau, die Orte Heiligkreuzsteinach, die Obere Gemeind, Euterbach, Neudorf, Wilhelmsfeld, Häddesbach, Altensbach und Brombach.

12) Das Amt Weinheim, oder die Stadt Weinheim, sammt den Orten Sulzbach, Hemsbach, Lautenbach, Groß Sachsenheim, Lüzel-Sachsenheim, Hoch-Sachsenheim und den Kennhof, (oder die Lampertsheimer Hütte.)

13) Das Amt Ladenburg, oder die Orte Ladenburg, Neckarhausen, Sanddorf, Hedesheim, Schönhof, Sandhofen, Käferthal, Feudenheim, Straßenheimer-Hof, Muggensturm, Neuzenholz, Wallstatt, Illwiesheim und Kirschgarthausen.

14) Das Amt Schwellingen, oder die Orte Schwellingen, Ostersheim, Hockenheim, Plankstatt, Brühl, Rohrhof, Neckerau, Edingen, Friedrichsfeld, Seckenheim, Keilzingen, Wirsau, Ketsch, Angelhof und Eisingerhof.

Jedem dieser Aemter wird ein Beamter vorgesetzt (wovon jene der Stabsämter nach Befinden auch die Receptur mit zur Besorgung haben können und wohnet an dem Orte, wovon das Amt benannt ist.

Die drey Landvogteyen bekommen ihren Sitz zu Bruchsal, Heidelberg und Mannheim. Jeder Beamte ist zugleich Ausfauth und Zentgraf in seinem Amtsbezirke, wozu er die nöthigen Scribenten aus der Zahl der gelehrten Schreiber aufstellt, welche aus dem Sportelertrage besoldet werden, für deren Geschäfte er auch ver-

antwortlich ist. Da übrigens in manchen Stücken, z. E. wegen gemeinen Nuzungen, gemeinen Auslagen, der Zentverband entweder für immer, oder doch für eine Zeitlang noch fortzudauern muß: so wird hiermit bestimmt, daß in Ansehung derjenigen Zenten, welche unter mehrere Aemter vertheilt sind, eines solcher Aemter diese unzertrennbaren gemeinschaftliche oder Socialangelegenheiten zu dirigiren haben soll, und bestimmen Wir hierzu in Bezug auf die in die Aemter Weinheim, Ladenburg und Unterheidelberg vertheilte Schriesheimer Zent, das Amt Unterheidelberg, in Bezug auf die unter das Amt Schwegingen und Oberheidelberg vertheilte Kirchheimer Zent: das Amt Oberheidelberg, und wegen der Bruchsaler Zentorte das Landamt Bruchsal.

III. Das obere Fürstenthum am Bodensee, auf welches seiner mannichfachen besondern Verhältnisse wegen jene Organisation nach Landvogteyen nicht anwendbar ist, wollen Wir an mit ebenfalls gleichbalten, so viel davon die Orte auf deutschem Boden betrifft, folgendermaßen definitiv Organisiren.

1) Die Obervogtey Mörsburg soll enthalten, die Vogtey Ittendorf, sammt den Dörfern und Höfen Uhausen, Hundweiler, Selbern, Haslach, Birrensegel, Löwiesen, Burgbach, Neuthe, Breitenbach, Keliessweiler und die Vogtey Mörsburg, nemlich

die Stadt Mörsburg sammt den Orten und Höfen Stetten, Daisenbach, Niedershausen, Baitenhausen, Dittenhausen, Haltern, Kuzenhausen, Braitenbach und Haslach.

2) Das Stabsamt Marktdorf, begreift nebst der Stadt Marktdorf die Orte und Höfe Berkheim, Oberfischbach, Mögenweiler, Wangen, Sigenweiler, Gerrenberg, Schwappern, Allerheiligen, Bermelswisen, Riedern (beyde Höfe), den Stab Roderach und den Ort Roggenbeuern.

3) Die Obervogtey Ueberlingen umfaßt die Rathsvogtey Ueberlingen, welche von dem Magistrate verwaltet wird, und sich über die Bürgerschaft und Bessaffen der Stadt erstreckt; die Rathsvogtey Pfullendorf, mit der es gleiche Beschaffenheit hat, das Vogteyamt Ueberlingen, welches die der Stadt und dem Spital allda zugehörigen Vogteyen Ramsperg, Altheim, Hohen-Bodmann, Sernatingen, Nesselwang, Bonndorf, Seelsingen, Deisendorf, Bonnbergen und Rickenbach, und den Domkapitularkonstanzischen Ort Deidersdorf enthält, sodann das Amt Pfullendorf, welches die zu Ueberlingen gehörigen Vogteyen Denklingen und Ebertschweiler, sodann die unter der Hoheit von Pfullendorf gelegenen Orte Groß und Klein Stadelhof, Illmensee, Krumbach, Ober und Unter Lichtenek, Silvenstahl, Waldbeuern, Wa-

ckenreuthe und Zell am Anderebach unter sich hat. Ein Obervogt wird die herrschaftlichen Hoheits- und vorbehaltenen Jurisdiktions-Rechte über die Rathsvogteyen und mit Beyhülfe zweyer Obervogtenbeysißer die ganze Jurisdiktion in den beyden Stabsämtern verwalten.

4) Die Obervogtey Reichenau enthält die Vogtey Reichenau sammt Wellmelingen, Sägna, Allenspach, Kaltbrunn, Marktalingen, Adelheiden und die Höfse, die Vogtey Gaienhofen sammt Jznang, Weiler, Gundelzen und Horn, die Vogtey Böhlingen sammt Mons, Bantholz, Bertnang und die Vogtey Dehnungen sammt Schienen und Kieselungen: sodann Stahringen und die Pfalz-Vogtey Constanz.

5) Das Stabsamt Rötteln erstreckt sich über die Orte Hohenwangen, Hardern und Lienheim.

6) Das Stabsamt Ronzenberg mit den Orten Würmlingen, Weilheim, Seitzungen, Obergestacht und Durchhausen.

7) Die Obervogtey Biberach enthält die Rathsvogtey Biberach, welche von dem Magistrate der Stadt verwaltet wird, und sich über die Bürger und Beysaßen der Stadt erstreckt, und das Vogtenamt Biberach oder die Orte Ahlen, Altenweiler, Baltringen, Bergenhausen, Birkhof, Hagenbuch und

Jordan-Häusern, Hochstetten, Höfen, Holzheim, Inkerkingen, Laupershausen, Nuttenschweiler, Reichenbach, Rieden, Köhrwangen, Schannach, Schneitbach, Volkersheim, Westersloch und Winterreute. Ein Obervogt besorgt die fürstlichen Hoheits- und Reservat-Rechte in der Rathsvogtey, und mit Beyhülfe eines Obervogtey Besizers die Rechtspflege im Stabamts-Bezirk.

8) Das Stabsamt Neuhausen besteht aus den Orten Neuhausen und Pfauhausen.

Jedes dieser Aemter, wovon nicht besonders vorhin disponirt ist, wird mit einem Beamten besetzt, der die gerichtlichen und auffergerichtlichen Angelegenheiten auch die Waisenvogtey-Sachen zu besorgen hat, und wovon jene bey den Stabs-Aemtern zugleich Gefälle-nnehmer sind. Die Influenz der Obervögte bey den mediatisirten Reichsstädten bestimmt durchaus das desfalls besonders ergehende Edikt.

Ueber die Dienstgewalt und Dienstpflichten der Beamten werden Wir da, wo es nöthig ist, besondere Instructionen geben, so wie Wir wegen der Dienstrechte und Besoldungs-Verhältnisse da, wo noch keine Beamte für die neuen Dienstkreise angestellt sind, besondere Verfügungen ertheilen werden, da aber wo der Dienstkreis vorhin schon existirte, und nur durch Hinzuschla-

gung und Hinwegnahme einzelner Ortschaften verändert wird, werden hiermit die vorhandenen Beamten in Ansehung ihrer Functionen und Rechte bis zur Vollendung der definitiv-Organisation oder weiterer Verfügung hierdurch in ihren bisherigen Verhältnissen bestätigt.

Uebrigens wird zugleich allgemein festgesetzt, daß außerhalb Fällen, die der Summe nach besonders wichtig und der Materie nach verwickelt sind, und dessfalls der Unterrichter Dispensation zu geben sich bewogen findet, in den Ober- und Amtlichen Instanzen keine Advocaten und kein schriftliches Verfahren zugelassen werden sollen, als wofür die Untergerichte besonders verantwortlich gemacht werden.

Was sodann die kirchliche Eintheilung betrifft, so soll

A. der Kirchsprengel Unseres evangelisch-lutherischen Kirchenraths in folgende Specialate vertheilt seyn:

1) Lörrach, enthaltend das Rötteler und Weiler Viertel beyde des Oberamts Rötteln, doch ohne die Kirchspiele Wollbach, Blansingen, Welmilingen und Kleinentems.

2) Schopfheim, enthaltend das Schopfheimer und Steinemer Viertel, ohne die Kirchspiele Wies und Neuenweg.

3) Zannenkirch, enthaltend die vorhin ausgenommenen Kirchspiele, Wies, Neuen-

weg und Bollbach, Blansingen, Welmlingen, Kleinenkems, und die bey dem Oberamt Rötteln verbliebenen Reste des Sausenhardter Viertels.

4) **Uuggen**, umfassend die evangelischen Ortschaften des Oberamts Badenweiler, welche dem Beamten in Schliengen oder Uuggen zugewiesen sind.

5) **Müllheim**, enthaltend den Rest des Oberamts Badenweiler, und das Stabsamt Wolfenweiler.

6) **Emmendingen**, enthaltend die Kirchspiele des Oberamts Hochberg, wie es nach obiger Organisation bleibt.

7) **Lahr**, enthaltend die evangelischen Pfarreien des Oberamts Mahlberg.

8) **Kork**, enthaltend die Kirchspiele des Amts Willstett sammt Kehl.

9) **Lichtenau**, enthaltend die übrigen Kirchspiele des Oberamts Bischofsheim.

10) **Carlsruhe**, enthaltend die Kirchspiele des obenbestimmten Oberamts Carlsruhe außerhalb der Residenz, sodann das Kirchspiel Vernsbach.

11) **Durlach**, enthaltend die Kirchspiele des Oberamts Durlach nach seinen obigen Grenzen.

12) **Pforzheim**, umfassend jene des künftigen Pforzheimer Oberamts.

13) Stein, das jene des nunmehrigen Amts Stein enthält.

14) Münzesheim, das sich über sämtliche lutherische Kirchspiele des Oberamts Bretten, nemlich Bretten, Eppingen, Dietelsheim, Geldshausen und Zeisenhausen, nicht weniger über das Kirchspiel Heidelberg Oberamts Bruchsal und Oberöwisheim Amts Obenheim erstreckt.

15) Aglasterhausen, wohin gehören die sämtlich lutherischen Kirchspiele der Aemter Neckar Gemünd und Neckar Schwarzach, nemlich Aglasterhausen, Neckar Gemünd, Mauer, Schadhhausen, Eschelbronn, Daisbach, Dautenzell, Bärigen, Glinsbach, Helmstett, Epsenbach, Reichardshausen, Michelbach.

16) Heidelberg, enthaltend die Kirchspiele Heidelberg, Heddesheim, Weinheim, Schriesheim, Ladenburg, Leimen, Schwesingen, Wiesloch.

17) Biberach, enthaltend die evangelischen Kirchspiele dieses Obervogtey Amts.

18) Oberhofprediger Amt, enthaltend die evangelischen Hof- und Stadtpfarreyen der Residenzen Carlsruhe und Mannheim, und die Hofkapellen zu Rastatt und Bruchsal, (welche letztere Wir nächstens aufzustellen Uns vorbehalten.)

In der Regel ist der Sitz jedes Specialats an dem Orte, wovon es den Namen führt, doch mögen einzelne vorübergehende Ausnahmen (deren jezt bey der ersten Einrichtung etwa ein und andern Orts nöthig werden) statt finden, und bey Nro. 16. wo die meisten Pfarreyen Patronat-Pfarreyen sind, mithin die vortheilhafteste Besetzung nicht von Unserm alleinigen Ermessen abhängt, soll diese Regel gar nicht anschlagen, sondern der Sitz wird in jedem Vacatur-Falle bestimmt werden, und bleibt dormalen zu Mauer, wo er wirklich sich befindet.

B. Der Kirch-Sprengel Unsers evangelisch-reformirten Kirchenraths zu Heidelberg bleibt wie bisher in vier Inspectionen und einige exemte Pfarreyen eingetheilt.

1) Weinheim, enthaltend die Kirchspiele, Weinheim, Leutersheim, Hochsachsenheim, Schönau, Lautenbach.

2) Ladenburg, enthaltend die Kirchspiele, Ziegelhausen, Handschuhsheim, Schriesheim, Feudenheim, Sandhofen, Ladenburg, Schwefingen, Neckerau, Seckenheim, Edingen, Wieblingen.

3) Wiesloch, enthaltend die Kirchspiele, Wiesloch, Reilingen, Waltdorf, Leimen, Rohrbach, Neckar Gemünd, Wiefenbach, Hammerthal, Neckesheim, Epfenbach, sammt den vorhin zur Inspection Mosbach gehörig

gewesenen Kirchspielen Haag, Neunkirch, Gutenbach und Asbach.

4) Bretten, enthaltend die Kirchspiele Bretten, Heidelberg, Eppingen, Mühlbach, Rinklingen, Weingarten, und die hinzugeschlagenen aus Unserer Badischen Markgrafschaft, Friedrichsthal, Welschneureuth und Pforzheim.

5) Die exemten Pfarreien, nemlich Mannheim, Heidelberg und Carlsruhe, kommen unter keine Inspection, sondern sollen unmittelbar unter dem Kirchenrath stehen: Wir haben übrigens, da Wir die alten Namen der Inspection beybehalten haben, dabey auf den Sitz des Inspectors keine Rücksicht genommen, und wird also Unsere jedesmalige ordnungsmäßige Ernennung des Inspectors den Sitz der Inspection für dessen Dienstzeit bestimmen.

C. Der Amts-Bezirk Unserer katholischen Kirchen-Kommission ist in folgende Kirchenvogteyen eingetheilt.

1) Die Kirchenvogtey Ettenheim: sie enthält die katholischen Kirchspiele Istein, Oberamts Rötteln; Schliengen, Strinenstatt, Ballrechten, Oberamts Badenweiler und die katholischen Kirchspiele des Oberamts Mahlberg.

2) Offenburg, die Kirchspiele des Oberamts Oberkirch und des Obervogtey-Amts

Gengenbach auch den Ort Hohnau Oberamts
Bischofsheim enthaltend.

3) Schwarzach, die Kirchspiele der
Oberämter Oberrhein und Baden.

4) Kastatt, die Kirchspiele dieses Ober-
amts.

5) Ettlingen, die Kirchspiele des Ober-
amts Ettlingen und Eberstein umfassend.

6) Bruchsal, Stadt und Amt Bruchsal
und Amt Philippsburg, auch die Kirchspiele
Ersingen und Bilsingen, Amts Stein in sich
begreifend.

7) Odenheim, die katholischen Kirch-
spiele der Ämter Odenheim, Bretten und
Wiesloch.

8) Mannheim, die katholischen Pfarren
der Ämter Schwesingen, Ladenburg und
Weinheim umschließend.

9) Heidelberg, die katholischen Kirch-
spiele der beyden Ämter Heidelberg, des
Stabsamts Waldeck, und der Ämter Neckar-
Gemünd und Neckarschwarzach, in sich fassend.

10) Mörsburg, enthaltend die Obervogt-
teyen und Ämter Mörsburg, Markdorf, He-
berlingen.

11) Reichenau, enthaltend die Obervogt-
tey Reichenau und das Amt Rötteln.

12) Biberach, enthaltend die katholischen Kirchspiele dieser Obervogtey und das Amt Neuhausen.

13) Die exemten katholischen Pfarren und Capellaneyen Carlsruhe und Pforzheim.

In jeder der vorgedachten Kirchenvogteyen wird jederzeit einer der darin angestellten katholischen weltlichen Diener als Kirchenvogt, und einer der darin bediensteten Pfarrer als Schulvisitator von Uns ernannt werden, an welche die Kirchen-Commission ihre Verfügungen zu richten, und durch sie dasjenige, was das Interesse des Kirchen- und Schulwesens betrifft, und überhaupt ihre competente Anordnungen zu vollstrecken, auch hinwiederum die ihr nöthigen Informationen und Kenntnisse zu erheben hat, welches alles doch sich nicht auf Gegenstände bezieht, welche die Ausübung einer Jurisdiction und die Wahrung der landesherrlichen Hoheits-Rechte zu ihrem unmittelbaren Vorwurfe haben, als worin die Kirchen-Commission lediglich durch die betreffenden Aemter wirken muß, sondern nur auf jene Sachen, welche die Kirchen-Polizey, Schul-Polizey und Förderung der Sittlichkeit zunächst bezwecken, wie darüber die Instruction der Kirchen-Commission näher Ziel und Maß geben wird.

Alle vorstehende Eintheilungen sollen der Regel nach mit dem ersten July d. J. ihren Anfang

nehmen, bis wohin Wir durch einzelne Verfügungen noch alles dasjenige einleiten und vorbereiten lassen werden, was zu dessen Vollziehung erforderlich ist, einstweilen aber solches hiermit zur allgemeinen Wissenschaft verkünden.

Gegeben unter Unserm größern Staats-
Insigel in Unserer Residenzstadt Carlruhe den
9. Merz 1803.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi
Marchionis proprium.

Vt. F. A. Wielandt.
